Finanzamt Österreich

FAÖ
Dienststelle: Landeck Reutte
Standort: Landeck
Bodenschätzung

Sachbearbeiter/in:

Carolin Konrad

Mobil +43 664 8461665
Innrain 32
6020 Innsbruck
carolin.konrad@bmf.gv.at

An die
Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde
Karres
Karres 91
6462 Karres

Betrifft: Verständigung über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme

Beilage: Öffentliche Bekanntmachung

Das Finanzamt Österreich teilt mit, dass die im Jahr 2026 gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften Bodenschätzungsergebnisse der Katastralgemeinde(n)

Karres KG 80005

gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 in der Zeit vom 09.10.2026 bis 09.11.2026 unter dem Link https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 BAO. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt (§ 11 Bodenschätzungsgesetz 1970). Danach beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist gemäß § 245 Abs. 1 BAO.

Es wird ersucht, die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der o.a. Katastralgemeinde(n) hierüber zu informieren.

Zudem wird ersucht die „Öffentliche Bekanntmachung“ bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Gemeindeamt an der Amtstafel anzuschlagen und das Datum des Aushanges und der Abnahme auf der „Öffentlichen Bekanntmachung“ zu vermerken und abzuzeichnen.

Anschließend ersucht das Finanzamt um Rücksendung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ z.H. des/der o.a. Sachbearbeiters/in.

Ort: Landeck , am 05.10.2026

Bundesministerium Finanzen	**Unterzeichner**	Carolin Konrad
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T09:16:29+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Für die Dienststellenleitung (Bodenschätzer/in)